Die

rechtliche Verantwortlichkeit

des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen juristischen Fakultät

der

K. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Hans Stölzle,

Rechtspraktikant

aus **Kempten.**

WÜRZBURG.

Paul Scheiners Buchdruckerei, (Dominikanergasse 6.)

1894.

Seinen

LIEBEN ELTERN

in Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Es sei dem Verfasser an dieser Stelle gestattet, Herrn Professor Dr. H. Rehm in Erlangen für die gütige Überlassung des Themas sowie die Unterstützung der Arbeit durch Litteraturangaben seinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten. Seite

Kap. I. Begriff der Verantwortlichkeit und Arten derselben . . 1
„ II. Gegenwärtiger Stand der Frage 3
„ III. Praktische Durchführbarkeit der rechtlichen Verantwortlichkeit 8
„ IV. Stellung des Regenten im Rechtsleben der konstitutionellen Monarchie 10
„ V. Rechtsstellung des Regenten gegenüber dem Herrscher . 14
„ VI. Zweck der Regentschaft, Verhältnis des Regenten zum Staat, Regierungsrechte des Regenten 17
„ VII. Bedeutung der Unverantwortlichkeit des Monarchen und ihre Anwendung auf den Regenten 24
„ VIII. Die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Regenten . 31
„ IX. Regentschaft und Ministerverantwortlichkeit 33

II. Teil.

Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regierungsstellvertreters 44

I. Teil.

Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten.

I. Kapitel.

Begriff der Verantwortlichkeit und Arten derselben.

Unter Verantwortlichkeit im Allgemeinen versteht man die aus einem besonderen Verhältnis entspringende Pflicht eines Menschen, die von einem höhern Willen an ein normwidriges Verhalten geknüpften Folgen zu tragen.

Es setzt also die Verantwortlichkeit mindestens zwei Individuen voraus, die in eine Beziehung zu einander gebracht sind derart, dass das eine Individuum den höhern Willen des Andern und die von diesem höhern Willen ausgehenden Normen als für sich massgebend anerkennen, und im Falle der Normenverletzung sich dem Spruch des höhern Willens unterwerfen muss.

Die Normen, welche verletzt werden können und deren Übertretung die Verantwortlichkeit begründet, können den verschiedensten Gebieten angehören, der Sitte, Moral, Religion, dem Recht und wir sprechen, je nachdem die Folgen der Normenverletzung auf dem einen oder andern Gebiete liegen, im weitesten Sinne von einer sittlichen, wir sprechen von einer rechtlichen Verantwortlichkeit.

Die Reaktion gegen die Normenverletzung ist eine verschiedene auf den erwähnten Gebieten. Das Wesen der sittlichen Verantwortlichkeit besteht für den Juristen negativ darin, dass sie keine Rechtsfolgen äussert; wohl kann

sie andere Folgen haben, namentlich im öffentlichen Leben z. B. wo wir unter Anderm von einer politischen Verantwortlichkeit sprechen, wenn sie vom Parlament geltend gemacht wird, von einer parlamentarischen Verantwortlichkeit, vom Rechtsgebiet ist diese Art der Verantwortlichkeit ausgeschlossen, die Verletzung solcher sittlicher Normen zieht das Recht nicht vor sein Forum.

Das Wesen der rechtlichen Verantwortlichkeit besteht darin, dass im Falle eines normwidrigen Verhaltens Rechtsfolgen eintreten, d. h. das positive Recht muss verletzt und zugleich aber durch dasselbe bestimmt sein, dass an die Verletzung Rechtsfolgen geknüpft sind und diese Rechtsfolgen müssen auch genau bezeichnet sein.

Voraussetzung ist also Verletzung eines positiven Rechtssatzes. Dieser Rechtssatz kann im Gebiete des Civilrechtes liegen, an seine Verletzung knüpft das Civilrecht rechtliche Folgen, es ist das die civilrechtliche Verantwortlichkeit; die Norm kann dem Strafrecht angehören; werden diese Imperative verletzt, so tritt eine Reaktion ein auf strafrechtlichem Gebiet, es ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

Auch das Staatsrecht hat seine Normen aufgestellt und soweit an Verletzung dieser staatsrechtlichen Normen auch staatsrechtliche Folgen geknüpft sind, sprechen wir von einer staatsrechtlichen Verantwortlichkeit.

Wenn auch die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit im Einzelnen verschieden gestaltet sind, verantwortlich sein kann jeder willensfähige Mensch und ist auch jeder willensfähige Mensch; es ist einmal in der Natur des Menschen gelegen, dass er den Fehlern und Mängeln des Menschengeschlechts unterworfen ist und dass er gar zu gerne die Schranken überschreitet, welche das Recht ihm gezogen hat. Jeder Mensch kann Unrecht thun und jeder Mensch kann verantwortlich werden.

Auch das Oberhaupt eines Staates ist vermöge seiner

menschlichen Natur all' den menschlichen Fehlern und Leidenschaften unterworfen, der Monarch kann Normen verletzen, wie jeder andere Sterbliche und doch sehen wir, dass der Monarch unverantwortlich ist: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich", diesen Fundamentalsatz finden wir in allen deutschen Verfassungsurkunden.

Es können nun Zeiten kommen, wo der Monarch nicht mehr Unrecht thun kann, weil er willenlos ist z. B. wegen geistiger Umnachtung, es tritt eine Regentschaft ein, es gibt jetzt rechtlich keine Handlungen des Monarchen mehr, sondern nur Handlungen des Regenten für den Monarchen; der oberste Wille im Staat ist jetzt beim Regenten, der Monarch ist rechtlich willenlos. Wir sehen nun, dass der Regent die gesamte Staatsgewalt ausübt, wie einst der Monarch selbst und da entsteht die Frage: Wenn die Verfassungen der konstitutionellen Monarchien den Monarchen, als die Person, welche im Staate den höchsten Willen hat und fasst, für unverantwortlich erklären, ist es da nicht gerechtfertigt, demjenigen, der während der Regierungsunfähigkeit den Monarchen im Willen vertritt, ebenfalls die Unverantwortlichkeit, wie sie der Monarch hat, beizulegen? Die Meinungen sind geteilt.

II. Kapitel.

Gegenwärtiger Stand der Frage.

Die Frage nach der Unverantwortlichkeit des Regenten ist naturgemäss eine Frage erst des modernen Staatsrechts, ist ja die Unverantwortlichkeit des Monarchen selbst als eine Errungenschaft der Verfassungen der konstitutionellen Monarchien zu betrachten, indem zu Reichszeiten über den einzelnen Landesherrn immer noch der Kaiser stand, der die Landesherrn zur Verantwortung ziehen konnte; wenn das auch praktisch nicht immer strikte durchgeführt wurde,

die theoretische Möglichkeit war gegeben. Selbst der Kaiser galt nicht als unverantwortlich, er konnte zur Verantwortung gezogen werden, sein Richter war der Pfalzgraf bei Rhein. [1]

Mit der Auflösung des Reiches ist die Unverantwortlichkeit der Landesherrn, die ja praktisch schon bestand, auch theoretisch unumstössliche Thatsache geworden. Die Fürsten wurden mit der Auflösung des deutschen Reiches souverän und erkannten über sich keinen Herrn mehr an, der sie zur Verantwortung hätte ziehen können. Dass zu Reichszeiten von einer Unverantwortlichkeit des Regenten [2] nicht die Rede sein konnte, können wir schon daraus ersehen, dass ja der Monarch selbst nicht unverantwortlich war.

Nachdem nun mit Auflösung des Reiches letzteres sich geändert hatte, tauchte wiederholt die Frage nach der Unverantwortlichkeit des Regenten auf, in den einzelnen Verfassungen und in Entwürfen finden wir darüber Bestimmungen, so im Kgl. Bayr. Familiengesetz von 1808, wo in Art. 63 ausdrücklich ausgesprochen ist, dass der Regent für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verant-

---

[1] *H. Schulze*, Das preusische Staatsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1888. Bd. I S. 157 Anm.

[2] *H. Schulze,* Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. I 1862 S. 276 ff.

Vertrag zwischen Herzog Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter Landesanteil und zugleich Primogenitur Sanktion. Hier ist die Verantwortlichkeit des Regenten ausdrücklich ausgesprochen. Herzog Albrecht, dessen Sohn das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, setzte demselben Vormünder und Gerhaben und bestimmte, „dass die sieben . . . . unsers . . . Sohnes . . . . Vormunder und Gerhaben seyn und ihm alle des Herzogthumes Nothdurft zum Besten und Nützlichsten ihres Vermögens und Verstehens verwalten sollen; aller Weise und Maass, wie sie das zu thun schuldig sind und gegen Gott, auch gedachtem unsern Sohn oder Erben, so er die Jahre obbestimmt erreicht, auch gegen Land und Leute verantworten sollen und wollen."

wortlich ist. Denselben Satz finden wir in dem Verfassungsentwurf von 1814 Tit. II § 25.[1]

Die bayr. Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 schweigt über diesen Gegenstand vollständig, ebenso wie die übrigen deutschen Verfassungsurkunden mit Ausnahme der von Coburg-Gotha,[2] und so ist die Lösung dieser Frage ausschliesslich der Wissenschaft überlassen. Hier herrschen naturgemäss 2 Ansichten: die einen halten den Regenten für verantwortlich, die andern für unverantwortlich.

Zur ersten Gruppe gehören: *Maurenbrecher*[3], *E. v. Moy*[4], *Held*[5], *Zachariae*[6], *Kraut*[7], *Poezl*[8], *Seydel*[9], *G. Meyer*[10], *v. Sarwey*[11], *v. Stengel*,[12] *H. Schulze*[13].

Allerdings weichen die einzelnen Schriftsteller in der Begründung der Verantwortlichkeit von einander mehr

[1] *Seydel*, Bayerisches Staatsrecht. Bd. I. München 1884 S. 494.

[2] Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852, Abschnitt I § 21 Abs. 2. (Die Verfassungsurkunden sind citiert nach *Stoerk*, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.)

[3] *Maurenbrecher*, Die deutschen regierenden Fürsten und die Souverenität. Frankfurt a. M. 1839 S. 141 Anm. 1.

[4] *E. v. Moy*, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. I. Teil, 1. Abt. Regensburg 1840 S. 182.

[5] *v. Held*, System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands. 2. Teil. Würzburg 1857, Bd. II S. 290.

[6] *Zachariae*, Deutsches Staats- und Bundesrecht. I. Teil 3. Aufl. Göttingen 1865, S. 420.

[7] *Kraut*, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. III. Göttingen 1859, S. 242.

[8] *Poezl*, Artikel „Regentschaft" in deutsches Staatswörterbuch von *Bluntschli* und *Brater*. Bd. VIII. Stuttgart und Leipzig 1864, S. 572.

[9] *Seydel*, a. a. O. S. 493.

[10] *G. Meyer*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1891, S. 230.

[11] *v. Sarwey*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Bd. I. Tübingen 1883, S. 67.

[12] *v. Stengel*, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern. Würzburg 1893, S. 40; Das Staatsrecht des Königreich Preussen in Marquardsens Handbuch II 3. Freiburg i. B. und Leipzig 1894.

[13] *H. Schulze*, Pr. St.-R., Bd. I S. 215.

oder minder ab. Die meisten leiten die Verantwortlichkeit daraus ab, dass sie den Regenten für einen Unterthanen halten[1] und die Begriffe Unterthänigkeit und Unverantwortlichkeit als mit einander unvereinbar bezeichnen. Auch handle es sich bei der Unverantwortlichkeit um ein höchst persönliches[2] Recht des Monarchen, das nicht auf eine andere Person übergehen könne, es sei das ein unübertragbares Recht. Ausserdem wäre ja zwischen Regent und Monarch gar kein Unterschied mehr, wenn wir den Regenten für unverantwortlich erklärten, wir würden ihn dadurch zum Monarchen machen.[3]

Darüber sind wohl alle einig, dass während der Regentschaft die Verantwortlichkeit sich nicht geltend machen lässt einfach aus dem Grunde, weil über dem Regenten Niemand steht, der ihn zur Rechenschaft ziehen könnte.[4] Nach Beendigung der Regentschaft aber stehe der Verwirklichung der Verantwortlichkeit nichts mehr im Wege und hier zeigen sich wieder Abweichungen bezüglich des Umfanges der Verantwortlichkeit. Manche wie z. B. *Kraut* und *Maurenbrecher* machen gar keine Einschränkungen, andere wie *G. Meyer, v. Stengel, Sarwey, H. Schulze, Seydel* lassen den Regenten nur strafrechtlich verantwortlich sein und auch hier wieder mit dem Vorbehalt, dass der Regent nicht König wird. Eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit lasse sich mangels bestehender Normen nicht verwirklichen. *Seydel* sucht die Verantwortlichkeit des Regenten namentlich aus der Entstehungsgeschichte der bayr. Verfassungs-Urkunde abzuleiten; auch bezüglich

---

[1] *Maurenbrecher* l. c., *G. Meyer* l. c., *Seydel* a. a. O. S. 491.

[2] *v. Poezl*, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts. 5. Auflage. München 1877.

[3] *Maurenbrecher* l. c.

[4] *G. Meyer* a. a. O. S. 231; *Seydel* a. a. O. Bd. I. S. 493; *Zachariae* a. a. O. S. 420; *Poezl*, Art. Regentschaft l. c. S. 572; *v. Stengel*, V.-U. l. c. S. 40.

des inländischen und ausländischen Regenten wird ein Unterschied gemacht, der inländische soll verantwortlich sein, sofern er nicht König wird, der nichtinländische dagegen unverantwortlich.[1]

Zur zweiten Gruppe gehören: v. *Gerber*,[2] *R. v. Mohl*,[3] *Zöpfl*,[4] v. *Kirchenheim*,[5] *Brockhaus*,[6] *Bornhak*,[7] *Peters*,[8] *Dieckmann*,[9] *Hanke*,[10] *Mittnacht*,[11] *Hugo Meyer*,[12] *Binding*[13] und *Grassmann*.[14]

Auch hier weichen die Begründungen von einander ab. *v. Gerber*[15] z. B. fasst die Regentschaft als unvollkommene Art der Thronfolge auf und leitet daraus die Un-

---

[1] *Zachariae* a. a. O. S. 420.

[2] *v. Gerber*, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880, S. 109, Anm. 14.

[3] *R. v. Mohl*, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. 2. Aufl. Bd. I, Tübingen 1840, S. 300.

[4] *Zöpfl*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. I. Teil 5. Aufl. Leipzig und Heidelberg 1863, S. 679.

[5] *v. Kirchenheim*, Die Regentschaft. Leipzig 1880, S. 104.

[6] *Brockhaus F.*, Artikel „Regentschaft" in Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl. 2. Teil III. Bd. Leipzig 1881, S. 323.

[7] *Bornhak Konrad*, Preusisches Staatsrecht. Bd. I. Freiburg 1888, Seite 197.

[8] *Peters*, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherrn. Breslau 1889, S. 60.

[9] *Dieckmann W.*, Die Regentschaft und Stellvertretung des Momarchen im deutschen Staatsrecht. Hannover 1888, S. 34 ff.

[10] *Hanke*. Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrechte. Breslau 1887, S. 54.

[11] *Mittnacht*, Über Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten in der deutschen Vierteljahrschrift, 27. Jahrgang 1864, 2. Heft, 2. Abt., S. 237.

[12] *Hugo Meyer*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 4. Aufl. Erlangen 1888, S. 169.

[13] *Binding Karl*, Handbuch des Strafrechts. Bd. I. Leipzig 1885, Seite 670.

[14] *Grassmann J.*, Das Recht der Regentschaft in Preussen und im deutschen Reich im Archiv für öffentliches Recht. Bd. VI 1891, S. 257.

[15] *v. Gerber* l. c.

verantwortlichkeit des Regenten ab, *K. Binding*[1] begründet seine Ansicht damit, dass er dem Regenten die Stellung eines interimistischen Staatsoberhauptes zuteilt, v. *Kirchenheim, Peters, Hanke, Grassmann, Dieckmann* halten die Unverantwortlichkeit nicht für einen an der Person als solcher klebenden, sondern in der monarchischen Institution gelegenen Begriff, welche als Korrelat des Regierungsrechts jedem damit Betrauten zustehen müsse. Ähnlich äussert sich *R. v. Mohl.*[2]

Bei dem Schweigen der sämtlichen Verfassungsurkunden, mit Ausnahme der erwähnten Einzigen, lässt sich naturgemäss ein Resultat nur gewinnen aus allgemein staatsrechtlichen Erörterungen, die sich nicht auf das eine oder andere Staatsrecht beschränken können.

III. Kapitel.

Praktische Durchführbarkeit der rechtlichen Verantwortlichkeit.

Betrachten wir einmal die Sache lediglich vom praktischen Standpunkt aus, lässt sich die Verantwortlichkeit praktisch durchführen? Wir haben zu unterscheiden: Civilrechtliche, strafrechtliche und staatsrechtliche Verantwortlichkeit während und nach beendigter Regentschaft. Civilrechtliche Verantwortlichkeit ist hier natürlich so zu verstehen, dass der Regent wegen seiner Regierungshandlungen civilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Während der Regentschaft scheitert die Geltendmachung der Verantwortlichkeit in allen Fällen daran, dass über dem Regenten kein Richter steht, der eine Klage gegen den Regenten entgegennehmen könnte und zwar

[1] *Binding* l. c. u. Anm. 14.

[2] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 105; *Peters* l. c.; *Hanke* l. c.; *Grassmann* l. c.; *Dieckmann* a. a. O. S. 31. *R. v. Mohl* l. c.

wegen Regierungshandlungen, denn als Privatrechtssubjekt, in civilrechtlicher Beziehung, nimmt der Regent ebenso wie der Herrscher vor den ordentlichen Gerichten Recht, in allen übrigen Beziehungen aber unterliegt der Regent nicht der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit schon aus dem Grund, weil er nicht Unterthan ist.

Nach beendigter Regentschaft scheint sich nun die Sachlage zu ändern, es ist jetzt im Staate wieder ein höherer Wille vorhanden, als der des Regenten, es ist wieder ein regierungsfähiger Monarch da und dieser könnte die Verantwortlichkeit geltend machen. Allein, wenn wir nur die staatsrechtliche Verantwortlichkeit betrachten, auf Grund welchen Gesetzes müsste denn die Geltendmachung erfolgen? Wir haben ein Beamtendisciplinarrecht, nach dem Beamte, die sich verfehlt haben, geahndet werden. Der Regent aber ist nicht Staatsbeamter, die gegenteilige Ansicht ist ganz verkehrt.[1] Wir finden Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit, sie treffen auf den Regenten nicht zu; von einem Gesetz über Regentenverantwortlichkeit ist Nichts zu entdecken und doch ist es unumgänglich notwendig, klipp und klar sagen zu können, auf Grund der und der Bestimmung eines Gesetzes mache ich die Verantwortlichkeit geltend. Wenn nun aber solche Bestimmungen fehlen, dann ist von Geltendmachung einer staatsrechtlichen Verantwortlichkeit natürlich nicht die Rede.

Bei civilrechtlichen Ansprüchen gegen den Regenten wegen Regierungshandlungen ist es ähnlich; welches Recht sagt uns denn, ob der Regent seine Befugnisse überschritten hat oder nicht? Die Antwort kann nur das Staatsrecht geben und den Civilgerichten steht es nicht zu, über diese Fragen, ob z. B. eine Überschreitung der Regierungsbefugnisse stattgefunden hat oder nicht, zu entscheiden, ein anderer Gerichtshof aber existiert nicht.

---

[1] *Maurenbrecher* S. 141 Anm.; *Held* System S. 284 Anm. 6.

Es bleibt nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit übrig, welche praktisch in Betracht kommen könnte. Die Klage, die während der Regentschaft nur im Auftrag des Regenten hätte erhoben werden können und zwar gegen sich selbst, könnte jetzt vom Monarchen erhoben werden auf Grund der verletzten Gesetze, es stünde einem verurteilenden Erkenntnis nichts im Wege, der Regent würde der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte wieder unterstehen. Das ist im Wesentlichen auch die Ansicht von *Seydel.*[1] Und doch, trotz der praktischen Durchführbarkeit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muss ich deren theoretische Möglichkeit wie überhaupt die Möglichkeit irgend welcher Verantwortlichkeit des Regenten bestreiten.

Entweder ist der Regent vollständig unverantwortlich, auch strafrechtlich, oder aber er ist verantwortlich, ein Drittes gibt es nicht. Eine bloss teilweise Unverantwortlichkeit ist überhaupt keine Unverantwortlichkeit im staatsrechtlichen Sinne. Ich will versuchen, diese Ansicht im Folgenden zu begründen.

IV. Kapitel.

Stellung des Regenten im Rechtsleben der konstitutionellen Monarchie.

Wenn wir zu einer Entscheidung der angeregten Frage kommen wollen, müssen wir uns darüber klar werden, welche Stellung der Regent in der konstitutionellen Monarchie einnimmt; bleibt er im allgemeinen Untertbanenverband oder scheidet er mit dem Momente des Antrittes der Regentschaft aus demselben aus?

Ein Teil der Schriftsteller geht von der Ansicht aus, dass der Regent dadurch, dass er zur Regentschaft gelangt

---

[1] *Seydel* Bd. I S. 493.

sei, die Unterthaneneigenschaft nicht verliere;[1] ein anderer Teil dagegen bestreitet die Unterthaneneigenschaft;[2] andere legen ihm die Eigenschaft eines interimistischen Staatsoberhauptes bei;[3] wieder andere sprechen von unvollkommener Thronfolge.[4]

Jedenfalls kann die Ansicht *H. Schulze*'s der den Regenten als interimistisches Staatsoberhaupt[5] bezeichnet, nicht als richtig erkannt werden. Zum mindesten ist die Bezeichnung eine ungenaue. Denn Staatsoberhaupt ist und bleibt während der Regentschaft der regierungsunfähige König und es kann nicht ein anderer gleichzeitig mit ihm Staatsoberhaupt sein, auch nicht interimistisches, der Regent hat nur die Ausübung der Regierungsgewalt für den Herrscher und dieser allein ist Staatsoberhaupt.

Auch der verwandte Gedanke *v. Gerbers*, der die Regentschaft als unvollkommene Thronfolge bezeichnet, ist ungenau, denn während der Regentschaft ist ja der Thron nicht frei und es kann daher von keiner unvollkommenen Thronfolge die Rede sein.

Ist nun der Regent Unterthan? *Grassmann*[6] sagt: „Der Regent übt ein fremdes Herrscherrecht aus, die Staatsgewalt des Monarchen, der Regent ist mithin nicht Herrscher, sondern Unterthan.“ Dass der Regent nicht Herrscher ist, ist ja vollkommen richtig, allein daraus folgt noch nicht, dass er Unterthan ist, denn der Begriff der Unterthänigkeit setzt doch zwei verschiedene Willen voraus d. h. die Willen zweier verschiedener willensfähiger Personen,

---

[1] *Maurenbrecher* l. c. S. 141 Anm. 1; *Seydel* a. a. O. Bd. I S. 491; *G. Meyer* a. a. O. S. 230; *Hanke* a. a. O. S. 58: *Grassmann* a. a. O. S. 525; *Held* a. a. O. S. 284 Anm. 6.

[2] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 104; *Peters* a. a. O. S. 59; *Bornhak* a. a. O. S. 197; *Dieckmann* a. a. O. S. 31.

[3] *H. Schulze* Pr. St.-R. Bd. I S. 215 und *Binding* l. c. Anm. 14.

[4] *Gerber* a. a. O. S. 105.

[5] Auch *R. v. Mohl* bezeichnet den Regenten als Staatsoberhaupt.

[6] *Grassmann* l. c. S. 525.

ein höherer Wille muss entscheidend auf den niederstehenden Willen einwirken können, es muss ein Subjektionsverhältnis vorliegen.

Der Regent war, bevor er Regent wurde, als Unterthan wie jeder andere Objekt der Herrschaft, über ihm stand der höhere Wille des Herrschers. Mit dem Eintritt der Regentschaft hat sich die Sachlage geändert; über dem Regenten existiert jetzt kein Wille mehr, der Regent ist vielmehr berufen, für den regierungsunfähigen Herrscher die Willensentschlüsse zu fassen, der höchste Wille im Staat ist jetzt der Wille des Regenten; der des Monarchen kommt rechtlich gar nicht in Betracht, rechtlich ist derselbe willenlos. Es ist also während der Regentschaft im Staate nur der Wille des Regenten massgebend, es existiert nur ein Wille und die Unterthänigkeit setzt doch die Willen mindestens zweier willensfähiger Personen voraus. Bei Annahme der Unterthänigkeit wäre, da nur ein Wille vorliegt, Subjekt und Objekt des Willens in einer Person vereinigt, was wohl nicht als möglich zu denken ist, indem es sich hier eben um den höchsten Willen im Staate handelt.[1] Der Regent ist also nicht Unterthan.

Dass sich bei Annahme der Unterthanenqualität die unbedingte Gehorsamspflicht gegenüber den Anordnungen des Regenten nicht erklären lasse, die sogar soweit gehe, dass nicht einmal Befehle des Monarchen, die dem Willen des Regenten zuwiderlaufen, während der Regentschaft befolgt werden dürfen, wie *Peters*[2] meint, ist meines Erachtens nicht richtig. Unbedingte Gehorsamspflicht ist auch zwischen Unterthanen möglich, das beweist uns z. B. der Gehorsam beim Militär; sie liesse sich aber auch recht wohl aus der Thatsache erklären, dass der Regent eben der höchste Unterthan wäre und in dieser Eigenschaft mit der Ausübung

---

[1] Diese Ansicht wird auch vertreten von *Bornhak* a. a. O. S. 197.

[2] *Peters* a. a. O. S. 59.

der Regierung betraut, unbedingten Gehorsam verlangen kann. Dass während der Regentschaft Befehle des Monarchen, die dem Willen des Regenten zuwiderlaufen, nicht befolgt werden dürfen, ist nichts Besonderes, sondern etwas Selbstverständliches, indem der Monarch während der Regentschaft rechtlich gar keinen Willen hat, so dass auch Befehle, die mit denen des Regenten nicht im Widerspruch stünden, nicht befolgt werden dürfen, die Frage der Unterthänigkeit spielt hier gar keine Rolle.

Gegen die Exemption des Regenten von der Unterthanschaft wurde namentlich v. *Maurenbrecher*[1] geltend gemacht, dass wir dadurch den Regenten ja zum Monarchen machen. Das ist aber absolut nicht der Fall. Monarch ist während der Regentschaft nur der regierungsunfähige Herrscher und als solcher Inhaber aller Rechte der Staatsgewalt, während der Regent nur die Ausübung derselben hat und zwar im Namen des Herrschers; der Regent geniesst auch nicht die Majestäts- und Ehrenrechte des Monarchen. Das Recht des Regenten ist zeitlich sehr begrenzt: wenn der König wieder fähig wird zur Regierung, verliert der Regent sein Recht, das nur auf Ausübung der Staatsgewalt lautet; das letztere Recht kann der Monarch zwar auch verlieren, aber ohne seinen Willen nie das Recht selbst, solange er lebt.

Wäre der Regent wirklich Unterthan, so hätte er auch Unterthanenpflichten zu erfüllen, er kennt aber nur Regentenpflichten.

Der Regent ist nicht Unterthan, er ist nicht Herrscher, er nimmt eine Ausnahmestellung ein in unsern konstitutionellen Staaten, eine Mittelstellung zwischen Unterthan und Herrscher; eine Stellung, die dadurch eigentümlich gestaltet wird, dass der Regent den Herrscher im Willen vertreten muss und er steht dem Herrscher jedenfalls näher als dem Unterthan. Nach dem eben Angeführten kann ich also die

[1] *Maurenbrecher* S. 141 Anm. 1.

Ansicht, welche den Regenten für einen Unterthan hält und daraus die Verantwortlichkeit ableitet, nicht für richtig halten. Wenn nun der Regent nicht Unterthan des Herrschers ist, welche Stellung nimmt er dann gegenüber dem Herrscher ein?

V. Kapitel.

Rechtsstellung des Regenten gegenüber dem Herrscher.

Die meisten Schriftsteller nehmen eine Verantwortlichkeit des Regenten gegenüber dem Herrscher an und es ist nun zu untersuchen, ob zwischen Regent und Herrscher wirklich solche Beziehungen bestehen, welche eine persönliche Verantwortlichkeit des Regenten begründen könnten.

Zu Reichszeiten war das Verhältnis zwischen Regierungsvormund und Herrscher ein mehr persönliches, d. h. es wurde eine Regentschaft eingesetzt nicht so fast des Landes wegen, das eines fähigen Leiters bedurfte, sondern des regierungsunfähigen Herrschers[1] wegen, seine Interessen standen im Vordergrund, ihm sollten Land und Leute erhalten werden, so etwa wie man einem Mündel sein Vermögen zu erhalten sucht. Das Verhältnis war also mehr ein privatrechtliches, das zeigt sich schon darin, dass die Sorge für den Staat und den Herrscher immer in der Hand einer Person lag, da in früherer Zeit privatrechtliche und staatsrechtliche Verhältnisse noch nicht so scharf von einander geschieden waren. Dass mehr eine Annäherung an die privatrechtliche Vormundschaft stattfand, brachte die Reception des römischen Rechts mit sich, das sehen wir schon an den Personen, welche zur Regentschaft berufen werden. Ursprünglich waren dazu lediglich die Agnaten

[1] *H. Schulze* a. a. O. S. 207.

berufen, unter dem Einfluss des römischen Rechts aber wurde die mütterliche Regentschaft überall, von den Kurfürstentümern abgesehen, die Regel.

Erst allmählich ist die Ansicht zum Durchbruch gekommen, dass es sich bei der Regentschaft nicht so fast um das Wohl oder Wehe eines einzelnen Menschen handle, sondern dass höhere Interessen in Frage stehen, die Interessen eines ganzen Landes.

Heutzutage ist das Verhältnis zwischen Regent und Landesherr ein anderes geworden, es ist nicht mehr ein privatrechtliches, sondern ein öffentlich rechtliches Verhältnis. Nicht mehr walten jetzt zwischen Regent und Herrscher persönliche Beziehungen, es ist etwas rein Zufälliges, wenn der Regent zugleich auch die Privatvormundschaft über den regierungsunfähigen Landesherrn führt; in manchen Verfassungen ist es sogar ausdrücklich verboten.[1] Auch hat man die Frauenregentschaft möglichst zurückgedrängt, z. B. in Bayern wird die Königin Witwe Regentin, aber nur dann, wenn kein Agnat vorhanden und der König nicht selbst für die Verwaltung des Reichs Vorsorge getroffen hat.[2] Die Frauenregentschaft besteht zwar noch in verschiedenen Staaten, ein Überrest privatrechtlicher Auffassung der Regentschaft.

In frühern Zeiten herrschte ja auch eine andere Auffassung bezüglich des Herrschers, die patrimoniale Anschauung, welche in Land und Leuten lediglich Objekte der Herrschaft sieht, die dem Herrscher eigentümlich gehören, der Staat ist da eigentlich lediglich des Königs wegen da. Diese Ansicht ist heutzutage verschwunden, die

[1] Revidiertes Staatsgrundgesetz für das Grossherzogtum Oldenburg vom 22. November 1852 Art. 27: „Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Grossmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Grossherzog nicht führen.“ — Verfassungsurkunde von *Waldeck* vom 17. Aug. 1852, § 25 Abs. 1.

[2] *Bayer*, V.-U. Tit. II § 13 und § 9b.

patrimoniale Auffassung hat keine Geltung mehr. Der König ist nicht mehr um seiner selbst willen da, sondern des Staates wegen und so ist es auch beim Regenten: Nicht des Königs wegen tritt die Regentschaft ein, er ist nur der äussere Anstoss, sondern des Staates wegen, der einer leitenden Hand zu keiner Zeit entbehren kann. Der tiefere Grund des Regenten-Rechtes ist also nicht die Regierungsunfähigkeit des Königs, sondern die Hilfsbedürftigkeit des Staates im angedeuteten Sinne. Es leitet aber auch der Regent sein Recht gar nicht vom König ab, sondern lediglich aus der Verfassung, sein Recht ist ein eigenes, das nur dadurch eigentümlich gestaltet ist, dass der Inhalt dieses Rechtes bestimmt ist durch den Inhalt der königlichen Regierungsgewalt.

Aus dem Angeführten geht zur Genüge hervor, dass von persönlichen Beziehungen zwischen Regent und Herrscher nicht die Rede sein kann. Es können also nur staatsrechtliche Beziehungen sein, welche zwischen beiden bestehen. Die können aber nach dem oben ausgeführten, wonach der Staatszweck die Hauptsache ist, keine anderen sein als wie die Beziehungen, die zwischen Regierungsvorgänger und Regierungsnachfolger also zwischen zwei Herrschern bestehen.[1] Von diesen ist jeder gezwungen, die Handlungen seines Regierungsvorgängers anzuerkennen, soweit sie mit der Verfassung und den sonstigen Gesetzen übereinstimmen.[2] Ist letzteres nicht der Fall, dann können diese Handlungen vom Nachfolger als ungiltig behandelt werden, ein weiteres Recht steht ihm aber nicht zu, er kann denselben namentlich nicht wegen seiner Gesetzesverletzungen zur Verantwortung ziehen. Der Herrscher ist unverantwortlich. Dass es sich aber bei der Regentschaft

[1] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 84 ff.

[2] In einigen Verfassungen ist das ausdrücklich ausgesprochen z. B. Grundgesetz vom 29. April 1831 für Sachsen-Altenburg § 14; Landesgrundgesetz für Schwarzburg-Sondershausen vom 8. Juli 1857 § 14.

zwischen Regent und Herrscher nur um staatsrechtliche Beziehungen handelt und dass ihr Verhältnis staatsrechtlich auch nicht anders zu charakterisieren ist wie das zwischen zwei Herrschern[1] bestehende, wird eine Betrachtung der Stellung des Regenten zum Staate und des Zweckes der Regentschaft ergeben.

VI. Kapitel.

Zweck der Regentschaft, Verhältnis des Regenten zum Staat, Regierungsrechte des Regenten.

In monarchischen Staaten ist Subjekt der Staatsgewalt der Herrscher, sein Wille ist der höchste und wirkt als solcher entscheidend ein auf das Objekt[2] dieses Willens, den Staat. Es gehört zum Begriff der Herrschaft nicht bloss der Wille zu herrschen, sondern auch der lebendige Ausdruck dieses Willens, ein lediglich abstraktes Herrschen ohne Hinzutreten eines äussern Handelns ist im Staatsleben nicht denkbar, Herrschen ist Thätigkeit.[3] Es können nun aber, da der König als Mensch allen menschlichen Leiden und Fährlichkeiten unterworfen ist, Zufälle eintreten, welche dem Herrscher eine Willensäusserung unmöglich machen, sei es dass er wegen zu jugendlichen Alters noch nicht die nötige Geistesreife erlangt hat, sei es dass er aus einem andern Grunde behindert ist, sich den Regierungsgeschäften zu widmen. Ein solcher Zustand, wo der König regierungsunfähig ist, kann in einem geordneten Staatsleben nicht ertragen werden, man muss denselben entweder möglichst

---

[1] *Zöpfl*, a. a. O. S. 680.

[2] *Seydel* Bd. I, S. 352; Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. Würzburg 1873, S. 1 ff. *A. M. Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Freiburg i. B. 1892, S. 12 ff. *G. Meyer* a. a. O. S. 10 und Anm. 7 u. 8.

[3] *Bornhak* Bd. I, l. c., S. 197.

rasch aus der Welt zu schaffen oder, wenn das nicht möglich ist, das Unangenehme dieser Lage möglichst zu paralisieren suchen.

Man kann den ersten Weg einschlagen und man sagt einfach: Wer nicht im Stande ist zu regieren, der kann auch nicht Herrscher sein d. h. soll ein Regierungsunfähiger auf den Thron kommen, so wird er einfach ausgeschlossen, der Thron geht auf den nächsten Berechtigten über. Dieses System war in frühern Reichszeiten die Regel, man ging damit manchen Schwierigkeiten aus dem Weg. Tritt die Regierungsunfähigkeit erst während der Regierung ein, dann soll der Herrscher den Thron wieder verlieren.

Diese Art der Behandlung der Regierungsunfähigkeit wird auch heutzutage noch de lege ferenda empfohlen, indem es doch für den denkenden Mann etwas schwer Begreifliches sei, auf dem Thron einen Wahnsinnigen z. B. als Herrscher anzuerkennen.[1] Die modernen Verfassungen haben diesen Weg nicht eingeschlagen.

Es lässt sich aber auch noch ein anderer Weg denken, man belässt den Regierungsunfähigen in der Herrschaft bezw. lässt ihn auf den Thron kommen; da derselbe aber nicht in eigener Person regieren kann, muss ein anderer für ihn regieren und das ist der Regent, man ist auf das Institut der Regentschaft gekommen. Damit ist der Gedanke von der Ewigkeit des Königtums strikte durchgeführt, le roi est mort, vive le roi, im Königtum gibt es keine Unterbrechung in der gesetzlich einmal bestimmten Reihenfolge. Die Durchführung dieses Princips ist die Grundlage des

---

[1] *v. Oesfeld,* Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht. Hamburg 1887. In „deutsche Zeit und Streitfragen" herausgegeben von *Holtzendorff,* S. 5; *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 65. – *A. M. Fricker,* Thron-Unfähigkeit und Reichsverwesung in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft herausgegeb. von *Schäffle* u. *Fricker.* Bd. 31, Jahrgang 1875. Tübingen 1875, S. 265; *Hanke* a. a. O. S. 16.

erbmonarchischen Systems. Die Erbmonarchie hat den Beruf der Staatsleitung an eine Familie geknüpft und damit die dem Staat eigene Festigkeit und Permanenz gegeben,[1] dagegen aber verzichtet auf den Vorteil, den jeweils Tüchtigsten auf den Thron zu berufen.

Es ist also der Zweck der Regentschaft, die Fortführung der Regierung zu ermöglichen trotz der Regierungsunfähigkeit des Herrschers, dem Staate auch bei Regierungsunfähigkeit des Herrschers seinen Bestand zu sichern, die Lücke, welche entstanden ist, auszufüllen und die Idee von der Ewigkeit des Königtums zu verwirklichen. *Kirchenheim*[2] bringt diesen Gedanken zum Ausdruck, wenn er sagt: Die Regentschaft ist „der Kompromiss zwischen der unentbehrlichen Idee der Ewigkeit des Königtums und der rechtlichen Möglichkeit einer zeitigen Unfähigkeit des Inhabers der staatsgewaltlichen Rechte." Wir sehen auch hier, dass nicht die Person des regierungsunfähigen Königs im Vordergrund steht, sondern wiederum das Wohl des Staates, dessen Beherrschung eine stetige, ununterbrochene sein soll, nicht das Interesse eines Einzelnen ist massgebend, sondern einer ganzen Institution, des Königtums, der Monarchie.

Dass dem so ist, kommt deutlich zum Ausdruck in der Stellung, die der Regent einnimmt gegenüber dem Staat, in den Regierungsrechten des Regenten. Der Staat ist wie bereits erwähnt, Objekt der Herrschaft, und Subjekt derselben ist der Monarch, dessen Wille für den Staat massgebend ist. Während der Regentschaft aber wird für den Herrscher der Wille vom Regenten gefasst und es wird dieser Wille rechtlich so betrachtet, wie wenn ihn der Herrscher selbst gefasst hätte; dem Staate gegenüber ist der Wille des Regenten geradeso der Herrscherwille[3] wie der des

[1] *Fricker* a. a O. S. 204.

[2] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 53.

[3] Zu demselben Resultat kommt, allerdings von andern Gesichtspunkten ausgehend, auch *Jellinek* a. a. O. S. 146.

Herrschers selbst. Der Regent hat die volle Stellung des Monarchen hinsichtlich des Berufes.[1] Der Wille des Regenten entscheidet jetzt im Staate, die Unterthanen dürfen nur seine Befehle respektieren, die des Monarchen sind rechtlich bedeutungslos, würde ihnen Folge geleistet, so wäre das Auflehnung gegen die Staatsgewalt. In dieser Stellung des Regenten zum Staat kommt doch deutlich zum Ausdruck, dass der Staatszweck bei der Regentschaft die Hauptsache ist, die Person des Monarchen tritt zurück.

Um nun diesen Staatszweck möglichst gut erreichen zu können, ist es notwendig, dass der Regent alle Regierungsrechte ausüben darf und muss, welche dem Monarchen selbst zustehen. Da sind nun die einzelnen Verfassungen verschiedene Wege gegangen; am korrektesten haben die Verfassungen von Preussen[2] und Waldeck[3] gehandelt, sie legen dem Regenten gar keine Schranken auf, sie haben die Stellung des Regenten richtig erfasst. Die meisten übrigen Verfassungen sind ängstlicher gewesen und haben dem Regenten nicht alle Rechte des Monarchen zu Teil werden lassen so z. B. die bayerische Verfassungsunkunde Tit. II § 17: „Der Regent übt alle Regierungsrechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.“ Daraus geht klar hervor, dass der Regent principiell alle Rechte hat, die dem Herrscher zustehen, dass man ihn in der Ausübung der Regierungsrechte dem Herrscher principiell gleichstellt; was könnte es auch für einen andern Sinn haben, die Beschränkungen besonders anzuführen, wenn man nicht von dem Grundgedanken ausginge, dass der Regent principiell alles thun darf und muss was der Herrscher selbst.

Ein Teil der deutschen Verfassungsurkunden[4] ist dem

---

[1] *Fricker* a. a. O. S. 264.

[2] Preusische V.-U. v. 31. Jan. 1850, Art. 58.

[3] Verfassungsurkunde vom 17. Aug. 1852 für Waldeck § 24.

[4] Z. B. Sachsen V.-U. v. 4. Sept. 1831, § 12 Abs. 2. — Württem-

Beispiel Bayerns gefolgt, man hatte noch nicht eine ganz klare Auffassung vom Wesen und Zweck der Regentschaft und so glaubte man in übertriebener Ängstlichkeit dem Regenten möglichst wenig Gelegenheit bieten zu dürfen, das Wohl des Staats zu gefährden. Daraus erklärt sich z. B. das in verschiedene Verfassungen aufgenommene Verbot der Verfassungsänderungen. Solche Beschränkungen widersprechen dem Wesen und Zweck der Regentschaft. Der Regent soll den willensunfähigen König vertreten, für ihn den Herrscherwillen fassen, er soll und muss prinzipiell Alles thun, was der Herrscher selbst thun muss und darf, um den Mangel eines fähigen Herrschers möglichst wenig fühlbar zu machen und so die bestehende Lücke so gut wie möglich auszufüllen. Seine Mission ist es, den Mangel des erbmonarchischen Systems zu paralisieren, die Erreichung des Staatszweckes zu ermöglichen trotz der Regierungsunfähigkeit des Herrschers.

Der Regent wird naturgemäss seiner Aufgabe um so weniger gerecht werden können, je mehr wir ihn mit Schranken umgeben. Man kann hier vollständig *R. v. Mohl* beipflichten, wenn er sagt: „Es gehört zu den verwerflichsten Gedanken, dass ein Reichsverweser nicht die vollen verfassungsmässigen Rechte des Staatshauptes ausüben darf, sondern in manchen mehr oder weniger wesentlichen Beziehungen beschränkt ist.“[1] Es wird dem Regenten durch manche Verfassungsbestimmungen z. B. das Verbot der Verfassungsänderung oft geradezu unmöglich gemacht, seine Aufgabe zu erfüllen, er darf vielfach einen Willensentschluss gar nicht fassen, der unbedingt notwendig erscheint und den

---

berg V.-U. vom 25. Sept. 1819, § 15 Abs. 2. — Oldenburg Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852, Art. 25. — Schwarzburg-Sondershausen Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857, § 17 etc.

[1] *R. v. Mohl,* Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Bd. I. Tübingen 1860. (Über die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung) Seite 165.

der Monarch, wenn er regierungsfähig wäre, unzweifelhaft gefasst hätte. Auf der einen Seite finden wir das Bestreben, den Mangel des erbmonarchischen Systems nach Kräften zu mildern, auf der andern Seite Beschränkungen des Regenten, welche sich mit Wesen und Zweck der Regentschaft nimmer vertragen könne. Zu diesen Beschränkungen gehört es namentlich auch, wenn wir die Verantwortlichkeit des Regenten annehmen, sie widerspricht eben auch dem Wesen und Zweck der Regentschaft. Es sind das noch Ueberreste einer mehr privatrechtlichen Auffassung der Regentschaft.

Auch hier, bei den Rechten des Regenten, ist also das treibende Motiv die Erreichung des Staatszweckes.

Wir haben nun den Zweck der Regentschaft betrachtet, das Verhältnis des Regenten zum Staat, seine Rechte und sind zu dem Resultat gekommen, das Alles darauf hinausläuft, die Zwecke des Staates zu fördern. Wenn aber das die Aufgabe der Regentschaft ist, dann können die Beziehungen zwischen Regent und Herrscher nur staatsrechtliche sein, sie können keine andern sein als die, welche zwischen Regierungsvorgänger und Regierungsnachfolger bestehen, denn andere Aufgaben als der Herrscher hat der Regent auch nicht zu erfüllen. Der Wille des Regenten ist dem Staate gegenüber ebenso verbindlich und muss respektiert werden, wenn er auch im Namen des regierungsunfähigen Monarchen gefasst wird, wie der Wille des Herrschers selbst. Wir haben bereits oben gesehen, dass der König nicht um seiner selbst willen da ist, sondern des Staates wegen und das gilt naturgemäss von allen Herrschern, die im Lauf der Zeit auf einander folgen. Die Herrscher zahlen als Menschen den Tribut der Menschheit, sie müssen sterben, der Staat als solcher dagegen besteht fort, unabhängig vom Leben eines einzelnen Menschen, abhängig aber von den Menchen insofern als wir von Staat nur dann reden können, wenn Land und Leute beherrscht werden. Um nun das Be-

herrschen des Staates als ein Kontinuierliches zu ermöglichen, hat man einen eigenen Herrscherberuf geschaffen und diesen Beruf an eine Familie geknüpft. Und um auch hier allen Eventualitäten zu begegnen, wenn dem Herrscher zufällig die Ausübung seines Berufes nicht möglich ist, hat man das Institut der Regentschaft erwählt, die Regentschaft ist ebenso eine Instution wie das Königtum selbst, eine notwendige Ergänzung der Erbmonarchie.

Im Verhältnisse zum Staat erscheinen die einzelnen Herrscher nicht als eine Vielheit von Personen, sondern als eine Einheit. Der Begriff des Staates verlangt nicht, dass er eine Zeit lang vom A und dann vom B beherrscht wird, sondern er fordert einfach ein kontinuierliches Herrschen und dem Staat gegenüber erscheinen die verschiedenen Herrscher lediglich als „der" Herrscher. Staatsrechtlich sind Regierungsvorgänger und Nachfolger dieselbe Person.[1] Le roi ne meurt pas, der König stirbt nicht. Daraus erklärt sich auch, dass der Herrscher die Handlungen, die sein Vorgänger in seiner Eigenschaft als Herrscher vorgenommen hat, nicht ohne Weiteres annullieren kann; es erklärt sich auch aus dieser Beziehung der einzelnen Herrscher zum Staat die Unverantwortlichkeit der Herrscher. Beim Regenten ist die Sache nicht Anders, seine Beziehung zum Staat ist dieselbe wie die des Herrschers, sein Amt ist ebenso ein Beruf wie das des Herrschers. Und wenn sich das Verhältnis von Herrscher zu Herrscher nur beurteilt nach den Beziehungen, welche der Herrscher zum Staat hat, warum soll dann das Verhältnis zwischen Regent und Herrscher nach andern Beziehungen beurteilt werden als nach denen, welche diese beiden zum Staat haben? Diese sind aber beiderseits die Gleichen und deshalb müssen auch beide gleich behandelt werden, der Regent muss deshalb auch unverantwortlich sein.

[1] *H. Schulze* a. a. O. S. 202.

VII. Kapitel.

Bedeutung der Unverantwortlichkeit des Monarchen und ihre Anwendung auf den Regenten.

In allen deutschen Verfassungsurkunden finden wir den Satz: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.“ In dem Begriff der Unverletzlichkeit liegt ein Doppeltes: Einmal, der König geniesst erhöhten strafrechtlichen Schutz und sodann: Er ist unverantwortlich, man kann ihn wegen seiner Handlungen, mögen das nun Regierungs- oder Privathandlungen sein, nicht zur Rechenschaft ziehen. Was hat nun diese Unverantwortlichkeit des Monarchen für eine Bedeutung? Soll sie besagen: der König ist überhaupt nicht fähig, ein Unrecht zu begehen oder aber: Der König kann ein Unrecht begehen wie jeder andere Mensch, aber er kann nicht gestraft werden?

Die Ansichten über diese Frage gehen auseinander. So hat sich namentlich *Bornhak*[1] der Ansicht angeschlossen, der König könne überhaupt nicht Unrecht thun, allerdings in modificierter Weise: Soweit nämlich der König als Herrscher, als Staatspersönlichkeit, wie *Bornhak* sich ausdrückt, handelt, ist er rechtlich überhaupt nicht im Stande, Unrecht zu thun; als Herrscher, als Staatspersönlichkeit aber handelt er nur, wenn er die für seine Willenserklärungen vorgeschriebenen verfassungsmässigen Formen befolgt und da ist ein Unrecht unmöglich.[2] Beachtet er dagegen diese Form nicht, dann hat er nicht als Herrscher gehandelt, sondern lediglich als Privatmann, „der wahre Wille des Königs als solcher, d. h. als der Staatspersönlichkeit ist gar nicht zum Ausdruck gelangt.“[3] Nach B. hängt es also von der Beobachtung aller Formen ab, ob eine

[1] *Bornhak* a. a. O. S. 132.
[2] ibid. S. 134.
[3] ibid. S. 134.

Handlung des Königs ein Staatsakt ist oder nur ein Privatakt. Es entsteht nun die Frage, welches ist denn eigentlich die Form, in welche die königliche Willenserklärung gekleidet sein muss, damit sie rechtliche Geltung habe, damit zunächst überhaupt eine Willensäusserung des Herrschers vorliegt. - - Da haben alle deutschen Verfassungsurkunden die Bestimmung getroffen, dass ein Wille des Monarchen als Herrschers nur dann vorliege, wenn die Willensäusserung desselben vom Minister gegengezeichnet ist; Willensäusserungen ohne diese Gegenzeichnung sind staatsrechtlich bedeutungslos, sie sind lediglich Privatansichten des Monarchen.[1]

Das ist nun an der *Bornhak*'schen Ansicht ja richtig, dass der König kein Unrecht thun kann, wenn er alle Formen beobachtet, die für seine Willenserklärung vorgeschrieben sind. Wenn die für ein Gesetz notwendigen Formen eingehalten sind, also der übereinstimmende Beschluss der Kammern, die Sanktion des Königs und die Gegenzeichnung des Ministers vorliegt, dann haben wir ein wirkliches Gesetz, es ist das das Recht und alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Allein da ist doch zu beachten, dass das Recht ist infolge des Willens des Königs, er wollte formell juristisch ja gar kein Unrecht thun und deshalb hat er die verfassungsmässig gebotenen Formen befolgt. Insofern kann der König natürlich formell kein Unrecht thun. Das ist aber gar nichts Besonderes; wenn der einfache Staatsbürger die durch Gesetz vorgeschriebenen Formen einhält, dann will er eben dem Gesetz gerecht werden, im andern Fall würde er sich über diese Formen hinwegsetzen.

Das wird nun meines Erachtens Niemand bezweifeln können, dass der König, der denselben Willen besitzt wie jeder andere Sterbliche, wenigstens Unrecht wollen kann,

[1] Armeebefehle natürlich ausgenommen.

nicht bloss als Privatmann, sondern auch als Herrscher; er kann naturgemäss diesen Willen auch äussern und wenn er diese seine Willensäusserung vom Minister gegenzeichnen lässt, dann liegt thatsächlich nicht der Wille eines Privatmannes, sondern des Herrschers vor. Wenn dann dieser Wille des Herrschers auch durchgeführt wird, so ist das immer ein Unrecht des Königs als Herrschers und nicht als Privatmannes. Der König erlässt z. B. irgend eine vom Minister gegengezeichnete Verfügung, welche eine Gesetzverletzung enthält. Wenn der König dieses Gesetz ändern wollte, dann müsste er auf legalem Wege vorgehen, er müsste die Formen beachten, welche für die Abänderung eines Gesetzes vorgeschrieben sind. Aber gerade darin, dass er eben diese Formen nicht befolgt, zeigt er, dass er Unrecht thun will und dass er es als Herrscher will, das beweist die Gegenzeichnung des Ministers. Es zeigt sich also in der Einhaltung der für die Willensäusserung des Herrschers vorgeschriebenen Form, nämlich der ministeriellen Gegenzeichnung des Ministers, dass ein Wille des Herrschers vorliegt und es ist nach dem Angeführten nicht einzusehen, wie dieser Wille, wenn er auf etwas Unrechtes abzielt, nur der Wille eines Privatmannes sein sollte. Dass dieser Wille sich natürlich realisieren lässt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es kann also der Satz: „The king can not do wrong" nicht wörtlich aufgefasst werden, als ob der Herrscher gar nicht fähig wäre in seiner Eigenschaft als Herrscher ein Unrecht zu begehen, letzteres ist vielmehr nicht bloss thatsächlich sondern auch rechtlich sehr gut möglich. Diese Auffassung ist am natürlichsten und entspricht auch den thatsächlichen Verhältnissen.[1]

Der König kann also Unrecht thun, aber dem Staat

---

[1] *Seydel* a. a. O. S. 354; *Hanke* a. a. O. S. 55; *H. Schulze* Bd. II S. 679; *Zachariae* a. a. O. S. 82.

erwächst daraus kein Strafanspruch. Ersteres ist natürlich beim Regenten auch der Fall, dass aber auch Letzteres zutrifft, wird sich ergeben, wenn wir kurz die Gründe betrachten, aus welchen die Unverantwortlichkeit des Monarchen im modernen Staatsrecht festgestellt wurde.

Vor allem wurde angeführt, dass es sich nicht mit der Würde der Krone vertrage, dieselbe allen Angriffen auszusetzen, indem des Ansehen der Regierung bedeutend verlieren würde, wenn das Staatsoberhaupt wegen irgend welcher Vergehen zur Verantwortung gezogen werden könnte. Es ist das auch richtig; es würde einen wenig guten Eindruck machen, wenn der Herrscher, der doch als Muster dastehen soll, wegen einer Verfehlung in Strafe genommen würde und zwar in Strafen, welche einen vielleicht ehrverletzenden Charakter an sich tragen, und doch ist auf der andern Seite gerade die Ehre des Königs mit besonderem Schutze ausgestattet.

Dieser Grund trifft bei der Regentschaft in noch verstärktem Masse zu. Es trägt nie zur Erhöhung des Ansehens einer Person bei, wenn wir derselben irgend einen Mangel nachweisen können, mag nun dieser Mangel physischer oder geistiger Art sein, mit andern Worten, es gilt eine solche Person in der Wertschätzung der Menschen nicht soviel wie eine andere, sonst gleichgeartete, aber nicht mit diesem Mangel behaftete Person. So argumentiert das Volk naturgemäss auch, wenn ein nicht Regierungsfähiger den Thron einnimmt, in der Wertschätzung des Volkes steht der Regierungsfähige höher als der Regierungsunfähige und das zeigt sich gerade darin, dass der Vorschlag gemacht wird, einen Regierungsunfähigen des Thrones verlustig zu erklären. Man empfindet also den Mangel des erbmonarchischen Systems und dieser Mangel trägt nicht dazu bei, das Ansehen der Erbmonarchie zu erhöhen. Und so begegnet das Institut der Regentschaft, wenn schon es gerade bestimmt ist, einem Mangel abzuhelfen, bei Vielen als ein

Notbehelf nicht denjenigen Sympathien, die es mit Recht verdient, weil es ebenso notwendig ist in der Erbmonarchie wie das Königtum selbst; viele heben eben nur die Schattenseiten hervor und nicht auch die Lichtseiten.

Es ist also das Institut der Regentschaft etwas in Misskredit gekommen, vielfach mit Recht, weil in frühern Zeiten Regentschaft und innere Unruhen gleichbedeutend waren. Wenn man nun den Regenten wegen seiner Handlungen zur Verantwortung ziehen könnte, so würde das wohl nicht dazu beitragen, diesem notwendigen und nützlichen Institut mehr Ansehen zu verschaffen, die Regierung würde an ihrer Autorität noch viel mehr Einbusse erleiden als unter normalen Verhältnissen.

Von diesem Gesichtspunkt aus also dürften wir keinen Anstand nehmen, dem Regenten die Unverantwortlichkeit zuzuerkennen, um zu verhüten, dass das Ansehen der Regierung sinke.

Der Hauptgrund der Unverantwortlichkeit des Herrschers liegt aber darin, dass, wie bereits Eingangs erwähnt, die Verantwortlichkeit die Willen zweier verschiedener willensfähiger Personen voraussetzt, dass aber im Staat über dem Monarchen kein höherer Wille mehr existiert. Es ist also gar keine Instanz gegeben, welche den Monarchen zur Verantwortung ziehen könnte. Es ist das eine notwendige Folge des Satzes: „Der König vereinigt in sich sämtliche Rechte der Staatsgewalt“ d. h. er leitet diese Rechte von Niemand ab, er erkennt über sich keinen Herrn an, ausser Gott, er nennt sich von Gottes Gnaden. Wenn aber jemand seine Rechte von Niemanden ableitet, dann kann er nur sich selbst und seinem Gewissen verantwortlich sein, mit andern Worten, es kann sich nur um eine moralische Verantwortlichkeit handeln. Es gilt also ganz allgemein der Satz, dass derjenige, welcher den höchsten Willen hat, auch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, die Unver-

antwortlichkeit ist mit dem höchsten Willen unzertrennbar verbunden, sie ist demselben immanent.[1]

Treffen nun diese Voraussetzungen auch bei der Regentschaft zu? Für diese Frage ist von Bedeutung, in welchem Verhältnis der Regent zum Staate steht und da haben wir bereits oben gesehen, dass der Wille des Regenten im Verhältnis zum Staat ebenso der Herrscherwille ist wie der des Herrschers selbst[2] und dass es gleichgiltig ist, dass der Wille gefasst wird im Namen des Herrschers; wir haben ferner gesehen, dass es sich zwischen Regent und Herrscher nur um staatsrechtliche Beziehungen handelt, die keine andern sind als die zwischen Regierungsvorgänger und Regierungsnachfolger. Es stehen sich also Regent und Herrscher in sofern dem Staate gegenüber gleich. Auch über dem Regenten existiert kein höherer Wille und doch ist das die notwendige Voraussetzung für die Verantwortlichkeit; der Monarch, den der Regent vertritt, ist ja willensunfähig, der Regent hat jetzt den höchsten Willen.

Man könnte nun sagen: Mit Beendigung der Regentschaft verliert der Regent ja den höchsten Willen und es ist nun eine Instanz vorhanden, die ihn zur Rechenschaft ziehen könnte, der Regent wird wieder Unterthan. Das letztere ist richtig, aber trotzdem ist von einer Verantwortlichkeit nicht die Rede und zwar aus dem eben erwähnten Grunde, weil Regent und Monarch nach beendigter Regentschaft sich nicht anders gegenüberstehen wie Regierungsvorgänger und Regierungsnachfolger. Der König, der abgedankt hat, wird auch Unterthan und doch behauptet Niemand, dass er jetzt, nach seiner Abdankung, zur Verantwortung gezogen werden könne. Wäre der Regent blos w ä h r e n d der Regentschaft unverantwortlich, einfach weil er den höchsten Willen hat, und nach beendigter Regent-

[1] *Grassmann* a. a. O. S. 527; *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 105; *H. Schulze* Bd. I Seite 215.

[2] Natürlich wenn er regierungsfähig wäre.

schaft könnte man ihn wegen seiner während der Regentschaft vorgenommenen Privat- und Regierungshandlungen zur Verantwortung ziehen, so wäre eine solche zeitlich begrenzte Unverantwortlichkeit überhaupt nicht als Unverantwortlichkeit zu betrachten, die Unverantwortlichkeit ist notwendig eine unbedingte[1] und zeitlich unbegrenzte. Betrachten wir das Verhältnis des Regenten zum Staat, — und das ist ausschliesslich massgebend — so müssen wir sagen, dass für die Unverantwortlichkeit des Regenten dieselben Gründe sprechen, wie für die des Monarchen.

Gibt man nun auch zu, dass sich die Unverantwortlichkeit des Regenten mit denselben Gründen verteidigen lasse, wie die des Monarchen, so stehe doch der Ausdehnung auf den Regenten der Umstand im Wege, dass die Unverantwortlichkeit ein höchst persönliches Recht sei, das eine Übertragung unmöglich erscheinen lasse. Wir finden auch in den Lehrbüchern die Unverantwortlichkeit immer unter den sog. persönlichen Rechten des Regenten aufgeführt. Dass die Unverantwortlichkeit immer nur mit Rücksicht auf eine bestimmte Person und ihre Handlungen gedacht werden kann, ist ja richtig und insofern ist die Unverantwortlichkeit immer ein persönliches Recht. Wenn wir aber sehen, dass jeder, der den Thron einnimmt, heilig und unverletzlich ist, dass also die Person, deren Wille im Staate der höchste ist, Unverantwortlichkeit beanspruchen kann, dann dürfen wir nicht mehr sagen, es ist die Unverantwortlichkeit nur ein persönliches Recht, das mit dem jeweiligen Herrscher zu Grabe getragen wird, sondern ein an der Institution haftender Begriff.[2] Sie muss also jedem zustehen, der im Staate den höchsten Willen hat, mithin auch dem Regenten, denn die Regentschaft ist ebenso eine In-

[1] *Grassmann* a. a. O. S. 527.

[2] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 105; *Grassmann* a. a. O. S. 527; *Hanke* a. a. O. S. 54; *H. Schulze* Bd. I, a. a. O. S. 210; *Peters* a. a. Seite 60.

stitution der Erbmonarchie, wie der Herrscherberuf in derselben. Es kann also dieser obige Einwand nicht als stichhaltig erkannt werden.

Der Regent ist sohin ebenso unverantwortlich wie der Herrscher.

VIII. Kapitel.

Die strafrechtliche Unverantwortlichkeit des Regenten.

Nachdem mehrere Schriftsteller speciell die strafrechtliche[1] Verantwortlichkeit des Regenten behaupten, will ich dieselbe kurz berühren. Nach dem bereits Ausgeführten wird die Entscheidung nicht mehr schwer sein.

Der Regent kann naturgemäss die Strafgesetze ebenso verletzen wie der Herrscher selbst; während der Regentschaft kann die Verantwortlichkeit nicht geltend gemacht werden, die Anklage müsste ja im Auftrage des Regenten erhoben werden, es würde also an einem Ankläger fehlen, wenn auch die Richter vorhanden wären. Ist der Regent Mitglied des Kgl. Hauses, dann fehlt nicht bloss der Ankläger, sondern auch der Richter, denn während der Regentschaft übt der Regent selbst im Namen des Königs die Strafgerichtsbarkeit über die Mitglieder des Kgl. Hauses aus; Ankläger und Richter wären also in einer Person vereinigt und das ist nicht möglich.

Aber auch nach beendigter Regentschaft kann die Verantwortlichkeit nicht geltend gemacht werden, da dem Staat aus der normwidrigen Handlung des Regenten ebensowenig ein Strafanspruch entsteht, wie aus der des Herrschers selbst.

Wir sind im Vorigen immer ausgegangen von den Beziehungen des Regenten zum Staat. Man könnte nun

---

[1] *Seydel* Bd. I, S. 493; *G. Meyer* S. 230; *v. Stengel*, Bayr. Verf.-Urk. S. 40; Preuss, St.-R. S. 45; *Sarwey* a. a. O. S. 67; *H. Schulze* Pr. St.-R. Bd. I, S. 215.

sagen, die Privathandlungen des Regenten haben ja gar keine Beziehung zum Staat, mithin kann der Regent dafür Unverantwortlichkeit nicht beanspruchen. Allein das ist ja bei den Handlungen des Herrschers gar nicht anders, seinen Privathandlungen fehlt auch diese Beziehung und doch ist er für dieselben unverantwortlich. Es kann also nicht entscheidend sein für unsere Frage, ob eine Handlung Privat- oder Regierungshandlung ist, sondern es muss die ganze Stellung des Regenten zum Staat entscheiden, nicht die Art der einzelnen Handlungen und da haben wir bereits gesehen, dass Regent und Herrscher in dieser Hinsicht principiell vollkommen gleichstehen. Somit muss auch das Gleiche bezüglich ihrer Strafbarkeit gelten.

Wer sollte auch die Verantwortlichkeit geltend machen als Ankläger? Der Nachfolger steht ja, wie wir bereits gesehen haben, zum Regenten in demselben Verhältnis wie zu einem wirklichen Herrscher, der ihm in der Regierung vorausgegangen ist. Warum sollen wir da bezüglich der Privathandlungen des Regenten eine andere Behandlung eintreten lassen als wie beim Herrscher? Ein Grund ist nicht ersichtlich. Der Herrscher kann somit die Verantwortlichkeit gar nicht geltend machen, eine andere Persönlichkeit aber existiert für diesen Zweck nicht.

Es ist also die Frage ganz analog zu beurteilen wie beim Herrscher selbst, dem Staat ist aus den rechtswidrigen Handlungen des Regenten ein Strafanspruch überhaupt nicht entstanden. Wenn nun das der Fall ist, dann ist es ohne weitere Bedeutung, dass der Regent mit Beendigung der Regentschaft wieder Unterthan wird, denn seine Strafbarkeit ist eben nach der Zeit zu beurteilen, wo er Regent war und nicht nach der, wo er Unterthan wurde. Als Regent aber konnte er einen Strafanspruch nicht gegen sich begründen, denn er ist ja den Strafgesetzen während der Regentschaft gar nicht unterworfen gewesen und doch ist das die notwendige Voraussetzung, um nach Beendigung

der Regentschaft auf Grund der verletzten Gesetze eine Verantwortlichkeit geltend machen zu können. Es ist somit der Regent auch strafrechtlich für seine Handlungen unverantwortlich.[1]

IX. Kapitel.

Regentschaft und Ministerverantwortlichkeit.

Mit dem Princip der Ministerverantwortlichkeit ist der Schlussstein gelegt worden am grossen Bau der konstitutionellen Monarchie. Die meisten Verfassungsurkunden bringen die Vorschriften über Ministerverantwortlichkeit unter dem Titel: „Gewähr der Verfassung“ und alle Verfassungen haben über die Ministerverantwortlichkeit mehr oder weniger eingehende Bestimmungen getroffen. Man sucht also ein Gegengewicht zu schaffen gegen die absolute Unverantwortlichkeit des Monarchen und dadurch namentlich die Verfassung als die Grundlage des Staates vor freventlicher Verletzung möglichst zu sichern. Früher half man sich gegen rechtswidrige Handlungen der Landesherrn einfach selbst, die deutschen Reichsstände hatten das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den eigenen Landesherrn, wenn er ihre Freiheiten antastete,[2] später trat an Stelle dieses Widerstandes der Schutz der Reichsgerichte, heutzutage ist als Korrelat der Unverantwortlichkeit des Monarchen die Ministerverantwortlichkeit in staatsrechtlicher Geltung.

Die bayerische Verfassungsurkunde, die hier als typisch gelten mag, bestimmt ausdrücklich in Tit. X § 4: „Die

---

[1] *Hanke* a. a. O. S. 55; *Dieckmann* a. a. O. S. 35; *Grassmann* a. a. O. S. 528; *Bornhak* a. a. O. Bd. I, S. 197; *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 105; *Mittnacht* a. a. O. S. 237; *Hugo Meyer* a. a. O. S. 169; *Binding* a. a. O. S. 670.

[2] *H. Schulze* a. a. O. Bd. II, S. 674.

Königlichen Staatsminister . . . . sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich“ und unterm 4. Juni 1848 ist ein eigenes Gesetz ergangen betr. die Verantwortlichkeit der Minister. Hier ist in Art. 4 l. c. bestimmt, dass die Regierungsanordnungen des Königs der Gegenzeichnung eines Ministers bedürfen; ohne eine solche Gegenzeichnung sind die betreffenden Anordnungen nicht vollziehbar. Art. 6 besagt, dass der Minister durch die Gegenzeichnung die Verantwortung übernimmt. Um nun der Verantwortlichkeit der Minister auch den nötigen Nachdruck zu verleihen, ist ein weiteres Gesetz vom 31. März 1850 ergangen über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister. Es war ein solches Gesetz unbedingt notwendig, um die Ministerverantwortlichkeit auch praktisch durchführen zu können, ohne dieses Gesetz hinge die Ministerverantwortlichkeit in der Luft, wie es z. B. thatsächlich in Preussen[1] ist, wo die Verfassung zwar den Erlass eines solchen Gesetzes verheisst, ohne dass aber die Verheissung bis jetzt erfüllt worden wäre. Fast alle deutschen Verfassungsurkunden haben ähnliche Bestimmungen wie Bayern getroffen.[2]

Es ist also jede Regierungshandlung des Monarchen — und eine solche liegt nur vor, wenn die betr. Regierungsanordnung gegengezeichnet ist — zugleich die Handlung des verantwortlichen Ministers.

Man hat nun diese Ministerverantwortlichkeit verschieden zu rechtfertigen gesucht.

Die sog. Prügelknabentheorie[3] geht von dem Gedanken aus, dass der Monarch Unrecht thun kann, aber er kann

---

[1] Preuss. V.-U. Tit. IV Art. 61 Abs. 2.

[2] Vergl. z. B. Württemberg V.-U. § 51 ff. und § 195 ff. Badische V.-U. vom 22. August 1818 § 7 Abs. 2 und § 67a ff. etc.

[3] Die Litteratur siehe bei *Pistorius*, die Staatsgerichtshöfe und die Ministerverantwortlichkeit nach heutigem deutschen Staatsrecht. Tübingen 1891 S. 24 Anm. 6.

dafür nicht gestraft werden. Die Gerechtigkeit verlangt jedoch Sühne einer begangenen Missethat, jemand muss statt des Königs gestraft werden und das sind eben die Minister. Sie werden also gestraft, ohne dass eine Schuld von ihrer Seite vorliegt entgegen dem Satze: Ohne Schuld kein Verbrechen. Das kann aber nicht der innere Grund der Verantwortlichkeit sein, denn jede Verantwortlichkeit setzt Normenverletzung voraus und zwar kann wegen dieser Verletzung nur der haften, der sie begangen hat.

Eine andere Theorie hält den Monarchen für unfähig, Unrecht zu thun, deshalb ist es natürlich unmöglich, dass der Monarch verantwortlich ist. Wenn daher rechtsverletzende Regierungsakte vorliegen, so wird präsumiert, dass sie von den Ministern ausgehen. Diese Theorie scheitert schon an dem oben widerlegten Satze, dass der König nicht Unrecht thun könne.[1]

Eine weitere Theorie ist die von *Benjamin Constant*. Er sagt: Der König kann als Mensch Unrecht thun, aber er ist unverantwortlich. Damit wir nun nicht in Verlegenheit kommen, wollen wir dem König möglichst die Gelegenheit entziehen, Unrecht zu thun, wir nehmen ihm die Exekutive und geben sie dem Minister, der vollzieht jetzt; es ist jetzt eine neue Gewalt da, ein pouvoir ministeriel und den Minister zur Verantwortung zu ziehen, steht nichts im Wege. Dem König bleibt also nur noch die gesetzgebende und richterliche Gewalt, der wir noch beifügen ein pouvoir neutre, ein pouvoir moderateur, dessen Aufgabe es ist, den Einklang zwischen den übrigen Gewalten zu erhalten.[2] Mit Annahme dieser Theorie wäre die Herrscherstellung des Königs, der zu vollständiger Unthätigkeit verurteilt wäre, einfach illusorisch gemacht.

Das Richtige an dieser *Constant*'schen Theorie ist ja,

[1] *Pistorius* a. a. O. S. 24.

[2] *Pistorius* a. a. O. S. 24; *Seydel* Bd. II, S. 296 ff.

dass der Minister nur für Schuld haftet, also wenn er selbst gehandelt und gefehlt hat, er trägt lediglich eigene Schuld. Er haftet aber nicht bloss, wenn er die betreffende Regierung allein vorgenommen hat, sondern wenn er wenigstens an derselben beteiligt war; beteiligt aber ist er nur dann, wenn er gegengezeichnet hat. Er ist Mitschuldiger des Königs, nur kann letzterer nicht zur Verantwortung gezogen werden, während das beim Minister möglich ist, er büsst also einen Teil seiner eigenen Schuld. Darin liegt in der That die innere Rechtfertigung der Ministerverantwortlichkeit, dass der Minister haftet für die von ihm allein vorgenommenen Akte und für die Akte, bei welchen er durch die Gegenzeichnung mitgewirkt hat, es muss also immer eine Schuld des betreffenden Ministers vorliegen. Der Minister ist ja gar nicht gezwungen, eine Anordnung des Monarchen gegenzuzeichnen oder irgend wie bei derselben mitzuwirken, er kann seine Entlassung nehmen, dieselbe darf ihm nicht verweigert werden, in sofern hat der Minister vollkommen freie Hand in Bezug auf seine Willensentschlüsse. Nach dem bayerischen Gesetz z. B. betr. die Verantwortlichkeit der Minister Art. 7 ist der Minister ausdrücklich verpflichtet, eine ihm angesonnene Amtshandlung abzulehnen bezw. seine Gegenzeichnung unter schriftlicher Angabe der Gründe zu verweigern, wenn er diese Handlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohle nachteilig hält. Hier ist also doch klar ausgesprochen, dass ein Verschulden seitens des Ministers vorliegen muss. Es geht aber auch daraus hervor, dass der Minister in seinen Entschliessungen vollkommen frei ist, dass er insofern auch staatsrechtlich dem Herrscher gegenüber einen eigenen Willen zu vertreten hat. Er kann dem Willen des Herrschers seine Zustimmung versagen; er kann aber auch demselben beipflichten, indem er die Gegenzeichnung übernimmt. Nach aussen hat der Minister staatsrechtlich keinen eigenen Willen zu vertreten, sondern den Willen des Herrschers, allein

darauf beruht auch die Verantwortlichkeit gar nicht; denn mit den Konsequenzen dieser Annahme kämen wir zur Prügelknabentheorie. Es stützt sich aber auch die oben erwähnte *Seydel*'sche Theorie nicht darauf, dass der Minister staatsrechtlich einen eigenen Willen nach Aussen zu vertreten hat[1], sondern lediglich darauf, dass er bei einer rechtswidrigen Handlung mitgewirkt hat durch die Gegenzeichnung,[2] dem Herrscher gegenüber hatte er einen eigenen Willen zu vertreten und weil er in die Handlung des Königs einwilligte, deshalb trifft ihn die Verantwortung. Der Minister ist also verantwortlich für die Handlungen des unverantwortlichen Monarchen und zwar deshalb, weil er bei denselben mitgewirkt hat, er büsst also nicht ohne Schuld.

Es waren diese Ausführungen notwendig, um die Stellung der Minister im Verhältnis zum Herrscher kurz zu kennzeichnen und den Grund ihrer Verantwortlichkeit zu erfassen. Wir werden sehen, dass diese Grundsätze auch unter der Regentschaft zur Anwendung kommen.

Wie steht es nun mit der Ministerverantwortlichkeit während der Regentschaft?

Dass die Minister auch während der Regentschaft verantwortlich sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Sie können nun natürlich nicht verantwortlich sein für Handlungen des Monarchen, denn solche existieren rechtlich gar nicht. Während der Regentschaft stehen die Minister überhaupt in keiner staatsrechtlichen Beziehung zum Herrscher, sondern zum Regenten; betrachten wir nur den Zweck der Ministerverantwortlichkeit und es wird sich die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben. Die Ministerverantwortlichkeit soll ein Korrektiv bilden gegenüber der Unverantwortlichkeit des Monarchen; dieser ist aber regierungsunfähig, es ist eine Regentschaft für ihn eingesetzt; als handelnde Persönlichkeit existiert der Monarch rechtlich im Staate gar

[1] *Bornhak* a. a. O. S. 137.

[2] *Seydel* Bd. II S. 300.

nicht und doch kann die Verantwortlichkeit der Minister nur gedacht werden mit Rücksicht auf etwaige Handlungen des Monarchen: es ist nach dem Angeführten nicht einzusehen, welche Bedeutung da noch die Ministerverantwortlichkeit im Verhältnis zum Herrscher haben sollte, ihm gegenüber ist sie rechtlich einfach undenkbar und deshalb stehen die Minister während der Regentschaft auch in keiner staatsrechtlichen Beziehung zum Herrscher. Sollen die Minister während der Regentschaft nicht überflüssig sein, so können sie nur gedacht werden in einem Verhältnis zum Regenten und über den Grund ihrer Verantwortlichkeit ist dasselbe zu sagen wie oben, diese Grundsätze finden analoge Anwendung. Der Regent nimmt jetzt alle Regierungshandlungen vor im Staate und seine Handlungen bedürfen jetzt der Gegenzeichnung der Minister. Dass die Minister während der Regentschaft nur im Verhältnis zum Regenten stehen, geht unzweifelhaft auch daraus hervor, dass der Regent naturgemäss die Minister entlassen kann, hat er ja doch dieselben Rechte wie der Herrscher auszuüben, es zeigt sich aber auch darin, dass die Minister ihre Entlassung nehmen können, wenn sie die ihnen vom Regenten angesonnene Amtshandlungen für gesetzwidrig oder dem Landeswohle nachteilig halten. Das setzt aber Alles eine staatsrechtliche Beziehung zum Regenten voraus. Die Minister sind also während der Regentschaft verantwortlich für die Regierungshandlungen des Regenten. Der Landtag kann von seinem Anklagerecht natürlich auch Gebrauch machen, weil die Minister mitgewirkt haben bei einer rechtswidrigen Handlung des Regenten, und es ist kein Zweifel, dass der Landtag von seinem Anklagerecht auch während der Regentschaft Gebrauch machen würde, wenn die näheren Voraussetzungen der Ministeranklage gegeben wären.

An der Ministerverantwortlichkeit ist also während der Regentschaft nichts geändert, die Minister können sowohl

vom Landtag als auch vom Regenten zur Verantwortung gezogen werden.

Der Regent nun soll für seine Regierungshandlungen verantwortlich sein. Sonst: Monarchenunverantwortlichkeit — Ministerverantwortlichkeit, Jetzt: Regentenverantwortlichkeit — Ministerverantwortlichkeit. Wir hätten also während der Regentschaft zwei verantwortliche Persönlichkeiten: den Regenten einerseits, den Minister andererseits. Der Minister ist also für dieselben Handlungen, für die der Regent verantwortlich ist, verantwortlich dem — Regenten.

Was hätte nun die Ministerverantwortlichkeit während der Regentschaft noch für einen Sinn, wenn der Regent selbst verantwortlich sein sollte? Die Ministerverantwortlichkeit ist ja erwachsen aus dem Gedanken heraus, ein Gegengewicht zu schaffen gegen die Unverantwortlichkeit des Monarchen; namentlich soll der Volksvertretung Gelegenheit gegeben sein, dadurch, dass sie das Recht der Ministeranklage hat, präventiv zu wirken gegen freventliche Verletzung von Verfassung und Gesetz und, wenn solche Verletzungen dennoch vorkommen, die Minister, welche an denselben beteiligt waren, zur Rechenschaft zu ziehen. Dieses Recht der Volksvertretung besteht natürlich auch während der Regentschaft fort. Wenn nun in dem Regenten eine verantwortliche Persönlichkeit bereits vorhanden ist, wozu sind dann unter der Regentschaft diese Garantien noch notwendig? Und doch, sonderbarer Weise, bestehen sie auch während der Regentschaft fort und wir können nirgends Bestimmungen über Regentenverantwortlichkeit finden.

Seydel[1] sucht nun den Nachweis für das bayr. Staatsrecht zu führen, dass man die Verantwortlichkeit des Regenten statuieren wollte. In dem Familiengesetz von 1808 und im Verfassungsentwurf von 1814 war nämlich

[1] *Seydel* Bd. I, S. 494 ff.

die Unverantwortlichkeit des Regenten ausdrücklich fixiert. Bei den Verfassungsberatungen von 1818 in der Sitzung vom 7. März entschied sich die Mehrheit der Konferenz für den Abstrich des Satzes, der die Unverantwortlichkeit des Regenten aussprach. *Seydel* folgert nun aus dem Inhalte des Sitzungsprotokolles und aus dem Abstrich des fraglichen Satzes, dass man die Unverantwortlichkeit des Regenten beseitigen wollte. In dem Protokoll kommt u. A. der Satz vor: „ob der Regent nicht dem die Regierung antretenden Monarchen verantwortlich bleibe, sei eine schwer zu entscheidende Frage. Sie glaubten, es möchte geeignet sein, diesen Satz, (der die Unverantwortlichkeit des Regenten enthielt), auszulassen.“ Aus dieser Fassung glaube ich entnehmen zu dürfen, dass die Mitglieder, welche die Frage für eine „schwer zu entscheidende“ hielten, die Frage, ob der Regent verantwortlich sei oder nicht, offen lassen und deshalb keine positive Bestimmung getroffen wissen wollten, sie beabsichtigten meines Erachtens die ganze Frage der Wissenschaft zu überlassen. Aber selbst wenn die *Seydel*'sche Ansicht, dass man die Verantwortlichkeit feststellen wollte, richtig wäre, so ist doch zu erinnern, dass diese Meinung der Kommissionsmitglieder, wie sie S. auffasst, doch nicht der Wille des Gesetzgebers ist und dass dieser Wille des Gesetzgebers in der Verfassung keinen Ausdruck gefunden hat. Was der Gesetzgeber gewollt, hat er nicht gesagt und es ist doch anzunehmen, dass der Gesetzgeber, der ausdrückliche Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit traf, auch solche über Regentenverantwortlichkeit getroffen hätte, wenn er nicht, wie ich annehme, diese Frage offen lassen wollte.

Selbst wenn nun auch dieser Wille stillschweigend angenommen wird, so kann der Gesetzgeber doch nicht Bestimmungen treffen, welche dem Wesen der Regentschaft direkt zuwiderlaufen, er kann nicht sagen: „Der Regent ist verantwortlich, wenn sich aus dem Wesen der Regentschaft

gerade das Gegenteil ergibt.[1] Es wäre gerade so, wenn die Mitglieder der beratenden Verfassungskommission den Satz ausgesprochen hätten, der Monarch sei seinem Nachfolger verantwortlich; eine solche Bestimmung wäre eben nichtig, weil sie dem Wesen der konstitutionellen Monarchie widerstreitet und so wäre die Sache auch gelagert im Falle der Regentschaft. Die nähere Begründung, dass die Unverantwortlichkeit der Regentschaft wesentlich ist, kann aus dem Vorhergehenden entnommen werden.

Ich kehre nun den obigen Satz um und frage: Wenn während der Regentschaft die Ministerverantwortlichkeit fortdauert, die Garantien also dieselben sind wie unter normalen Verhältnissen, wozu brauchen wir dann in dem Punkt von den normalen Verhältnissen abzuweichen, der die Unverantwortlichkeit dessen betrifft, der im Staat den höchsten Willen hat? Wir haben gesehen, dass die Beziehungen von Regent und Herrscher zum Staat dieselben sind, dass die Minister zum Regenten in demselben Verhältnis stehen, wie zu einem regierungsfähigen Herrscher, warum sollen wir gerade bezüglich der Unverantwortlichkeit beim Regenten eine andere Behandlung eintreten lassen als beim Monarchen selbst, nachdem wir doch auch unter der Regentschaft die Ministerverantwortlichkeit haben, die doch immer als Gegengewicht gegen die Unverantwortlichkeit dessen bezeichnet wird, der im Staat den höchsten Willen hat, und das ist eben der Regent. Ich kann einen entscheidenden Grund nicht finden.

Die Gründe, die gegen die Unverantwortlichkeit des Regenten geltend gemacht werden, sind meist politischer Natur.[2] Man denkt da zurück an frühere Jahrhunderte,

---

[1] *J. Kohler,* Verfassungsänderung während der Regentschaft in den Annalen des deutschen Reichs von *Hirth* und *Seydel* Jahrg. 1888. München und Leipzig 1888.

[2] Die rechtlichen Gründe wurden bereits im Laufe der Darstellung gewürdigt.

wo die Zeiten der Regentschaft nicht in bestem Rufe und Angedenken standen, indem sie vielfach eine Periode von innern Unruhen und Zwistigkeiten bedeuteten und man hat Angst, es könnten solche Zeiten wiederkommen. Der Regent könne seine Machtstellung zu seinem eigenen Vorteile ausnützen und das Ansehen der Erbmonarchie untergraben, kurz, man sei eben gegen Missbrauch seiner Gewalt in keiner Weise geschützt. Allein, frage ich, ist das etwa anders, wenn der König regierungsfähig ist, kann er nicht auch seine Gewalt missbrauchen, nicht auch dem Ansehen der Erbmonarchie schaden? Und haben wir nicht hier wie dort die gleichen Garantien, die Ministerverantwortlichkeit?

Es ist ein vollkommen richtiger Satz, den *R. v. Mohl*[1] ausspricht: „Eine Forderung an eine gute Ordnung der Regierungsvertretung geht dahin, dass so wenig als möglich von den Grundsätzen abgewichen wird, welche im regelmässigen Zustand der Dinge hinsichtlich der Innehabung der Staatsgewalt und der Führung von Geschäften gelten."

Dieser Satz gilt so recht auch von der Unverantwortlichkeit des Regenten. Wir müssen eben auch dem Berufsbewusstsein des Regenten vertrauen und es trifft auch beim Regenten zu, was *Fricker* a. a. O. ausführt: „Die Monarchie legt in die Hand eines Einzelnen einen Beruf, dessen Erfüllung durch kein rechtliches Mittel, durch keine Verfassungsinstitution gesichert werden kann, wenn nicht das Berufsbewusstsein in dem Monarchen selbst lebendig ist."[2]

Die Nachteile der Verantwortlichkeit des Regenten sind grösser, als die der Unverantwortlichkeit. Es ist doch klar, dass der Regent nicht so unbefangen und thatkräftig handeln würde, wenn er immer das Gespenst der Verantwortlichkeit vor sich sähe. Wir leben in unruhigen Zeiten und der Staat bedarf mehr denn je eines kräftigen Leiters; revolu-

[1] *R. v. Mohl*, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik a. a. O. S. 163.
[2] *Fricker* a. a. O. S. 259.

tionäre Ideen erfüllen die Welt, anstürmend gegen Thron und Altar. Sorgen wir, dass diese Ideen den Sieg nicht erringen und auf den Trümmern der Ordnung ihre Siegeszeichen aufpflanzen, sorgen wir, dass unsere Regierungen mächtig genug seien, diesen Anstürmen zu begegnen und sie abzuschlagen.

Man hat vielfach im Hinblick auf frühere Jahrhunderte und andere Länder darauf hingewiesen, dass gerade in Zeiten der Regentschaft die politischen Wogen höher gehen, dass die Epochen der Regentschaft Perioden der Ohnmacht und Schwäche des monarchischen Princips sind[1] und ein Mönchsspruch des Mittelalters lautete: „Den Völkern, die Gott strafen will, setzt er Knaben zu Königen.“ Freilich, es ist ja wahr, die Zeit der Regentschaft wird eher die turbulenten Elemente entfesseln, sie mag vielleicht eine Periode der Ohnmacht des monarchischen Principes sein, und vielleicht als Strafe empfunden werden, aber das Alles nur unter einer Voraussetzung, nämlich der, dass wir dem Regenten diejenigen Rechte nicht zuerkennen, die ihm gebühren und dazu gehört die Unverantwortlichkeit. Ist dem Regent auch dieses Recht zuerkannt, dann kann er gerade so segensreich und thatkräftig wirken wie der Herrscher selbst und wir werden nur ein Bedauern haben, das wir jedem Menschen zollen, den das Unglück in irgend welcher Gestalt heimgesucht hat, und dieses Bedauern und Mitleid werden wir auch einem unglücklichen König nicht versagen. Wir werden aber dann den Mangel eines regierungsfähigen Herrschers um so weniger empfinden, wenn wir den Regenten ebenso unabhängig stellen, wie den Herrscher selbst und das ist nur dann der Fall, wenn er ebenso unverantwortlich ist wie dieser. Dann mögen die Zeiten unruhig sein, dann mag der Unmut sein Haupt erheben, die Regentschaft wird sich dann als ein segensreiches Institut der Monarchie erproben und bewähren.

[1] *v. Kirchenheim* a. a. O. S. 45.

II. Teil.

Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regierungsstellvertreters.

Die rechtliche Stellung des Regierungsstellvertreters ist von der des Regenten vollkommen verschieden: Die Regentschaft hat ihren Grund im Gesetz, die Regierungsstellvertretung dagegen in einem Willensakt des Monarchen; die Regentschaft setzt einen willensunfähigen, die Stellvertretung dagegen einen willensfähigen Monarchen voraus; der Regent ist berechtigt und verpflichtet, alle Regierungsrechte des Monarchen auszuüben, der Stellvertreter dagegen nur diejenigen, welche ihm der Monarch speziell durch besondern Auftrag überweist; die Regentschaft endigt mit dem Aufhören der Regierungsunfähigkeit des Monarchen, die Stellvertretung dagegen kann jederzeit durch den Willen des Monarchen beseitigt werden.

Es ist dieser Unterschied von grosser Wichtigkeit für unsere Frage, ob etwa auch der Regierungsstellvertreter die Unverantwortlichkeit des Monarchen teilt. — Der Regent scheidet im Momente des Eintrittes der Regentschaft aus dem allgemeinen Unterthanenverbande aus, der Stellvertreter dagegen bleibt Unterthan wie zuvor, über ihm steht der höhere Wille des Monarchen, von dem er seine ganze rechtliche Stellung ableitet. Hier also besteht in der That ein persönliches Verhältnis zwischen Monarch und Stellvertreter und hier ist auch nach dem Begriffe der Verantwortlichkeit, welche das Einwirken eines höhern Willens auf den niederstehenden voraussetzt, eine Verantwortlichkeit rechtlich sehr gut möglich.

Es stimmen auch sämtliche Schriftsteller darin vollkommen überein, dass der Regierungsstellvertreter verantwortlich ist und dass diese Verantwortlichkeit auch geltend

gemacht werden kann; allerdings bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Umfanges der Verantwortlichkeit. Die meisten Schriftsteller lassen den Stellvertreter unbeschränkt verantwortlich sein für seine Privat- und Regierungshandlungen oder machen wenigstens keine Einschränkungen,[1] andere dagegen geben der Ansicht Ausdruck, der Stellvertreter sei für diejenigen Handlungen, für die er durch den erteilten Auftrag des Monarchen hinreichend legitimiert sei, nicht verantwortlich, vielmehr durch den Auftrag des Königs vollkommen gedeckt, während er für diejenigen Handlungen, bei denen er eine solche Vollmacht nicht nachweisen könne, verantwortlich sei.[2]

Wenn wir diese letztere Ansicht betrachten, so müssen wir doch auf den ersten Blick sagen, dass da die Verantwortlichkeit des Stellvertreters bedeutend eingeengt ist, ja es wird in den meisten Fällen dann eine Geltendmachung der Verantwortlichkeit unmöglich sein und der Stellvertreter kann ruhig das grösste Unrecht begehen, er ist ja durch die Unverantwortlichkeit seines Monarchen auch geschützt. Diese Ansicht kann unmöglich richtig sein; es ist doch vor Allem zu beachten, dass die Handlung des Stellvertreters zunächst immer eine Handlung desjenigen bleibt, der den freien, selbständigen Willen zu dieser Handlung zu fassen hat; der Stellvertreter ist eben nicht willenloses Werkzeug in der Hand des Monarchen, er ist nicht genötigt, dem Auftrag des Monarchen blindlings zu gehorchen. Es ist also die Handlung zunächst dem Stellvertreter zuzurechnen und es ist ohne weitern Einfluss, dass sie vorgenommen wurde im Auftrag des Monarchen und dass die Wirkungen

---

[1] *G. Meyer* a. a. O. S. 232; *Seydel* Bd. I, S. 506; *R. v. Mohl*, Württemberg St-R. S. 309; *v. Mittnacht* a. a. O. S. 237; *Hanke* a. a. O. S. 66; *Dieckmann* a. a. O. S. 40; *v. Stengel*, Bayer. V.-U. S. 41; *Bornhak* a. a. O. S. 217; *H. Schulze* a. a. O. S. 220.

[2] *Peters* a. a. O. S. 94; *v. Martitz*, Regierungsstellvertretung in Holtzendorffs Rechtslexikon 3. Aufl. 2. Teil Bd. III. Leipzig 1881 S. 326.

dieselben sind, wie wenn dieser selbst gehandelt hätte. Enthält nun eine solche Handlung irgend eine Rechtsverletzung, so muss der dafür einstehen, der sich als Urheber bekennt und das ist eben der Stellvertreter. Ich kann absolut keinen Grund einsehen, warum der Stellvertreter die Unverantwortlichkeit des Monarchen teilen soll, er hat das Gesetz verletzt, er hat Unrecht gethan, er muss auch dafür büssen. Man könnte nun sagen, ja, wir haben ja bereits ein verantwortliches Subjekt, den Minister, der die betr. Regierungshandlung gegengezeichnet hat. Das ist vollkommen richtig, der Minister haftet als Teilnehmer an der Handlung des Stellvertreters, das ist aber doch kein Grund, die Verantwortung des letzten auszuschliessen, wir haben dann eben zwei für dieselbe Handlung verantwortliche Subjekte, den Stellvertreter[1] und den Minister und zwar büsst jeder eigene Schuld. Verschieden davon ist natürlich der Fall, ob beide auch wirklich zur Verantwortung gezogen werden, man kann den Minister zur Verantwortung ziehen, den Stellvertreter dagegen nicht, das ist aber lediglich eine Thatfrage, rechtlich sind beide verantwortlich.

Wir dürfen m. E. aus diesen Gründen kein Bedenken tragen, uns der ersten Ansicht anzuschliessen. Es entsteht nun die Frage, wem denn eigentlich der Regierungsstellvertreter verantwortlich ist. Die Mehrzahl der Schriftsteller nimmt eine Verantwortlichkeit an gegenüber König, Landtag und Gericht,[2] andere dagegen sprechen nur von einer Verantwortlichkeit gegenüber dem König und den Gerichten.[3]

Dass der Stellvertreter dem König für die gewissenhafte Ausführung der ihm aufgetragenen Regierungsgeschäfte

---

[1] Dieser Fall ist verschieden von dem oben Kap. IX erwähnten, denn hier steht über dem Willen des Stellvertreters noch der des Monarchen.

[2] *Seydel* Bd. I, S. 506; *H. Schulze* a. a. O. Bd. I, S. 220; *Mittnacht* a. a. O. S. 237; *Dieckmann* l. c.; *Hanke* l. c.; *Peters* l. c.

[3] *Bornhak* a. a. O. Bd. I, S. 217.

verantwortlich ist, bedarf keiner weitern Begründung, leitet er ja doch seine ganze Stellung vom Willen des Königs ab und in der Annahme der Stellvertretung liegt die stillschweigende Zusage, dass er so regieren werde, wie der König es wünsche, dass er sich dem Willen des Königs unterwerfe, der mit den Regierungshandlungen des Stellvertreters nicht einverstanden ist. Es ist überhaupt ein ganz allgemeiner Satz, dass Annahme eines Auftrages zur korrekten Durchführung verpflichtet und dass auftragswidrige Ausführung Verantwortlichkeit begründet. Es ist aber diese Verantwortlichkeit gegenüber dem König keine rechtliche, denn die Folgen müssten dann Rechtsfolgen sein, solche lassen sich aber nicht nachweisen. Der König kann den Stellvertreter lediglich entlassen, die Verantwortlichkeit ist also eine politische. Wenn der Stellvertreter die bestehenden Gesetze verletzt, so besteht kein Zweifel, dass er für diese Verletzungen den Gerichten gegenüber verantwortlich ist, soweit diese natürlich in der Lage sind, darüber zu urteilen; wenn z. B. ein Prinz des Kgl. Hauses Stellvertreter ist, so ist den Gerichten die Kognition entzogen. Hier sind natürlich die Folgen der Gesetzesverletzung Rechtsfolgen, diese Verantwortlichkeit ist eine rechtliche.

Nicht so glatt liegt die Sache bei der Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag. Man könnte hier versucht sein, die Analogie der Ministerverantwortlichkeit beizuziehen. Allein es geht doch nicht an, die Bestimmungen über Ministerverantwortlichkeit auf den Stellvertreter auszudehnen, anderweitige Normen aber, wonach der Landtag eine rechtliche Verantwortlichkeit geltend machen könnte, sind nicht gegeben. Der Landtag kann wohl den Minister zur Verantwortung ziehen, der bei der Handlung des Regierungsstellvertreters mitgewirckt hat, nicht aber den letzteren, das würde besondere Normen voraussetzen.

Es ist also eine Verantwortlichkeit und zwar eine

rechtliche Verantwortlichkeit nur gegeben gegenüber dem König und den Gerichten, dem Könige gegenüber als Inhaber der Justizgewalt, sodass wir eigentlich korrekter sagen: Rechtlich ist der Regierungsstellvertreter nur verantwortlich den Gerichten, politisch dagegen ist er verantwortlich lediglich dem König.[1]

Wir haben einen neuen Unterschied zwischen Regent und Regierungsstellvertreter kennen gelernt, den namentlich der allerhöchste Erlass vom 7. Oktober 1858 zum Ausdruck bringt, wodurch in Preussen der bisherige Stellvertreter des Königs Friedrich Wilhelms IV., Prinz Wilhelm von Preussen aufgefordert wurde: „So lange, bis der König die Pflichten seines königlichen Amtes wiederum selbst werde erfüllen können, die königliche Gewalt in der alleinigen Verantwortlichkeit gegen Gott, nach bestem Wissen und Gewissen als Regent auszuüben und hienach die weiteren Anordnungen zu treffen.“

Dieser Unterschied liegt in der Verantwortlichkeit: Der Regierungsstellvertreter ist verantwortlich, der Regent dagegen unverantwortlich.

---

[1] *Bornhak* a a. O. Bd. I, S. 217.